



*Jägerverein
Interlaken & Umgebung*

STATUTEN

STATUTEN

JÄGERVEREIN INTERLAKEN & UMGEBUNG

- 1 Allgemeines
- Namen 1.1. Unter dem Namen Jägerverein Interlaken und Umgebung (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Sitz 1.2. Der Sitz ist in Interlaken.
- Zweck 1.3. a) Zur Erhaltung und Förderung der Bernischen Patentjagd und einer weidgerechten Jagdausübung.
b) Zu einer nachhaltigen Bejagung der Wildbestände nach wildbiologischen Gesichtspunkten.
c) Zur Hege der jagdbaren, nichtjagdbaren und gefährdeten freilebenden Tierarten, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung deren Lebensräume.
d) Zur Erhaltung und Pflege des jagdlichen Brauchtums.
e) Zur Aus- und Weiterbildung der Jungjägerinnen und Jungjäger sowie Jägerinnen und Jäger, insbesondere in den Bereichen jagdliches Schiessen und Jagdhundewesen.
f) Für eine sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit zum Ansehen der Jagd und der Jägerschaft im allgemeinen.
g) Für ein gutes Einvernehmen mit Organisationen oder Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Interessen durch Pflege ständiger Kontakte.
h) Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Berner Jägerverband.
- Dauer 1.4. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit
1.5. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2 Mitgliedschaft
- Kantonal Verband 2.1. Der Verein ist Mitglied des Berner Jägerverband.
Vereinsmitglieder 2.2. Mitglied kann werden, wer sich diesen Statuten unterzieht.
2.3. Der Verein besteht aus A, B, und C-Mitgliedern
• A-Mitglieder bezahlen Vereins und Kantonsbeitrag. Ehren- und Freimitglieder jedoch nur Kantonsbeitrag.
• B-Mitglieder bezahlen Vereinsbeitrag und sind nachweisbar in einem anderen Verein A-Mitglied.
• C-Mitglieder (Gönner) bezahlen einen Freibetrag.
- Ehrenmitglieder 2.4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen A-Mitglied sein.
- Freimitglieder 2.5. Freimitglied wird:
Wer 75 Jahre alt ist oder in diesem Jahr wird und mindestens 15 Jahre den Jahresbeitrag als A-Mitglied

		bezahlt hat. Oder 40 Jahre im Verein und davon 15 Jahre A-Mitglied. Freimitglieder müssen A-Mitglied sein.
Erlöschen	2.6.	Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch den Tod b) durch Austritt c) durch Ausschluss
Eintritt	2.7.	Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an den Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
Austritte	2.8.	Der Austritt ist vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss	2.9.	Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
Auszeichnung	3.1.	Vereins Abzeichen in Gold erhält: Wer 65 Jahre alt ist oder in diesem Jahr wird und mindestens 10 Jahre im Verein ist.
Rechte und Pflichten		
Vereinsinteressen	4.1.	Jedes Mitglied hat die Vereinsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten.
Stimmrecht	4.2.	Jedes anwesende Mitglied (ausgenommen C-Mitglieder) ist stimmberechtigt.
Haftung	4.3.	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Anspruch auf das Vereinsvermögen	4.4.	Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, fallen jegliche Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen dahin.
Organe		
Die Organe des Verein	5.1.	a) Vereinsversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisoren
Vereinsversammlung	5.2.	Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentlich versammelt sich der Verein, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Über andere, als publizierte Geschäfte darf nicht beschlossen werden.
	5.3.	Die Vereinsversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.
	5.4.	Der Hauptversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu: a) Jahresbericht des Präsidenten, sowie der Vorsitzenden der übrigen Ressorts. b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnungen und Budget. c) Bestimmung des Jahresbeitrages.

		d)	Genehmigung der Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
		e)	Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sowie der Delegierten an die Kantonale Delegiertenversammlung.
		f)	Annahme und Revision der Statuten.
		g)	Beschlussfassung über einzureichende Anträge.
		h)	Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
		i)	Auflösung des Vereins.
Beschlüsse	5.5.		Für Beschlüsse gilt unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Wahlen	5.6.		Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Stimmabgabe	5.7.		Die Stimmabgabe erfolgt:
		a)	In der Regel offen
		b)	Geheim, sofern ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt und bei Wahlgängen mit mehr als einem Vorgeschlagenen.
Statutenänderungen	5.8.		Beschlüsse über Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern und erfolgen auf Antrag des Vorstandes unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Berner Jägerverband.
Vorstand	5.9.		Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
		a)	Präsident
		b)	Vizepräsident
		c)	Sekretär
		d)	Protokollführer
		e)	Kassier
		f)	Hegeobmann
		g)	Hundeobmann
		h)	Jungjägerobmann
		i)	Schiessobmann
		j)	Medienobmann
		k)	Beisitzer
		l)	Mitglieder des Kant. Vorstandes, sofern dieselben A Mitglieder sind.
Amts-dauer	5.10.		Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
Aufgaben	5.11.		Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
		a)	Vorbereitung der vor die Versammlung gehörenden Geschäfte.
		b)	Die Ausführung der Beschlüsse.
		c)	Wahl der ständigen Kommissionen
		d)	Die Besorgungen aller Vereinsgeschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
		e)	Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der amtierende Präsident mit dem Sekretär.
		f)	Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an und Mitglieder in Kommissionen delegieren.
Kontrollstelle	5.12.		Zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnungen zu überprüfen und

der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

6. Finanzen

- | | | |
|------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abschluss | 6.1. | Die Buchhaltung des Vereins ist per 31. Dezember abzuschliessen und dem Vorstand vor der Hauptversammlung vorzulegen. |
| Fonds, Kassen der ständigen Kommissionen | 6.2. | Die Buchhaltung über spezielle Fonds und die Kassen der ständigen Kommissionen, wird getrennt von der Hauptkasse geführt.
Sofern vom Vorstand hierfür kein besonderer Rechnungsführer bestimmt wird, obliegt die Rechnungsführung dem Kassier.
Die Abschlusstermine entsprechen demjenigen der Hauptkasse. |
| | 6.3. | Der Vorstand hat ausserhalb des Budget eine Finanzkompetenz bis auf Fr. 5'000.-- |
| Haftung | 6.4. | Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. |
| Verwendung des Reinvermögens | 6.5. | Die Hauptversammlung, die eine Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Reinvermögens. |

7. Statuten und Gesetze

- | | | |
|---------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inkrafttreten | 7.1. | Diese Statuten sind von der a.o. Hauptversammlung am 16.6.2003 gutgeheissen worden und treten nach der Genehmigung durch den Berner Jägerverband in Kraft, alle früheren Statuten werden damit hinfällig. |
| Gesetz | 7.2. | Soweit diese Statuten nichts anderes enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. |

Leissigen, den 16. Juni 2003

Der Präsident
gez. Albert Gafner

Unterseen, den 16. Juni 2003

Der Sekretär
gez. Jürg Frutiger

Genehmigt durch den Vorstand des Berner Jägerverbandes am 19. August 2003

Der Präsident
gez. Rudolf von Fischer

Der Verantwortliche für das Sekretariat
gez. Rolf Zingg